

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 30. Okt. 1939.) 18. Stück.

I n h a l t:

- Nr. 35. Gesetz vom 30. August 1939, betreffend Änderung des Voranschlags der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940.
- Nr. 36. Verordnung vom 12. Oktober 1939 zur Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939.
- Nr. 37. Verordnung vom 13. Oktober 1939, betreffend Vereinfachung der theologischen Prüfungen.
- Nr. 38. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Pfarrämter vom 14. Oktober 1939, betreffend die Eintragung der Gefallenen des Krieges in das Verzeichnis der Gestorbenen.
- Nr. 39. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Oktober 1939, betreffend Änderung der Dienstanweisung für die Organisten vom 17. Juli 1925.
- Nachrichten.
-

№ 35.

Gesetz, betreffend Änderung des Voranschlags der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940.

Oldenburg, den 30. August 1939.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel.

Im Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 (Gesetz vom 16. Mai 1939) werden folgende Zahlen geändert:

In Pos. 11 der Einnahmen	452 700	in	481 400
in Pos. 5 der Ausgaben	41 200	in	43 200
in Pos. 6 der Ausgaben	23 900	in	25 200
in Pos. 7 der Ausgaben	6 600	in	7 000
in Pos. 16 der Ausgaben	130 000	in	140 000
in Pos. 18 der Ausgaben	157 500	in	165 500
in Pos. 20 der Ausgaben	126 600	in	133 600
in der Aufrechnung der Einnahmen u. Ausgaben	667 600	in	696 600.

Oldenburger, den 30. August 1939.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 36.

Verordnung zur Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939.

Oldenburger, den 12. Oktober 1939.

Auf Grund des § 106 Abs. 3 und 4 der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche und der Ermächtigung der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346) ver-

ordnet der Oberkirchenrat zur Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche innerhalb der ev.-luth. Kirche des Landesteils Oldenburg mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses folgendes:

I.

Gemäß § 106 Abs. 3 der Disziplinarordnung sind, soweit sie nicht bereits anderweit außer Kraft getreten waren, alle Vorschriften der ev.-luth. Kirche für den Landesteil Oldenburg, die die Bestrafung von Dienstvergehen und das Disziplinarverfahren oder das Ordnungsstrafverfahren regeln, insbesondere das Kirchengesetz betreffend Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten vom 7. 4. 1886 (RGBl. IV S. 344 ff) mit seinen Änderungen, aufgehoben.

II.

Auf Grund des § 106 Abs. 4 der Disziplinarordnung wird zu deren Durchführung folgendes verordnet:

§ 1.

Zuständige Dienststelle und Einleitungsbehörde in Disziplinarsachen gegen

- a) Geistliche, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Landeskirche oder unter Dienstaufsicht des Oberkirchenrats stehen oder nach § 56 der Kirchenverfassung angestellt sind, oder gegen Geistliche, die kein Kirchenamt bekleiden, aber noch Rechte des geistlichen Standes haben,
- b) Kirchengemeindebeamte, die in einem Amte einer Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindevorstande angestellt sind,
- c) gegen Beamte des Oberkirchenrats,
ist der Oberkirchenrat.

Im Disziplinarverfahren gegen den Landesbischof und die Mitglieder des Oberkirchenrats ist der Landeskirchenauschuß zuständig.

§ 2.

Die Mitglieder der Disziplinkammer werden vom Oberkirchenrat bestellt.

§ 3.

Die Disziplinkammer hat ihren Sitz beim Oberkirchenrat.

§ 4.

Das Amt der Mitglieder der Disziplinkammer ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern der Disziplinkammer werden die ihnen bei ihrer Amtsausübung erwachsenen Kosten aus der Landeskirchenkasse erstattet.

§ 5.

Die Einberufung der Mitglieder der Disziplinkammer oder ihrer Stellvertreter, die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Disziplinkammer, insbesondere die Bestimmung der Berichterstatter und Urteilsfasser steht dem Vorsitzenden der Disziplinkammer, im Behinderungsfalle dem von ihm bestimmten Stellvertreter zu.

§ 6.

Für die Bestellung der Schriftführer werden dem Vorsitzenden der Disziplinkammer vom Oberkirchenrat geeignete Kirchenbeamte zur Verfügung gestellt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Oldenburg, den 12. Oktober 1939.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 37.

Verordnung, betreffend Vereinfachung der theologischen Prüfungen.
Oldenburg, den 13. Oktober 1939.

Gemäß § 9 des Gesetzes, betreffend die theologischen Prüfungen, vom 24. Februar 1925 und dem Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 24. Februar 1925, betreffend die theologischen Prüfungen, vom 15. Juni 1934 wird folgendes bestimmt.

§ 1.

Studenten der Theologie können nach Ablegung der vorgeschriebenen Sprachprüfungen und einem theologischen Studium von mindestens 6 Semestern an einer deutschen staatlichen Hochschule, Kandidaten der Theologie nach einer praktischen Ausbildungszeit von 1½ Jahren zur vereinfachten theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen werden.

Der Prüfling kann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung seiner Angaben auf Grund seiner pflichtmäßigen Versicherung zugelassen werden. Fehlende Unterlagen sind baldigst nachzureichen.

§ 2.

Die Prüflinge haben neben der mündlichen Prüfung nur eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

Eingereichte theologische Arbeiten, die sie vor Zulassung zur vereinfachten theologischen Prüfung geschrieben haben, werden berücksichtigt.

Umfang und Dauer der mündlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission nach pflichtmäßigem Ermessen; er zieht notfalls geeignete Geistliche als Ergänzungsprüfer herbei.

§ 3.

Die Gebühr für die Notprüfung beträgt 10.— *R.M.*
Diese Gebühr ist erlassen, wenn der Prüfling nach seiner
pflichtmäßigen Versicherung außerstande ist, die Gebühr
zu entrichten.

Oldenburg, den 13. Oktober 1939.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 38.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrämter, betreffend die Eintragung
der Gefallenen des Krieges in das Verzeichnis der Gestorbenen.

Oldenburg, den 14. Oktober 1939.

Um das Gedächtnis der im Kriege gefallenen oder
ihren Wunden erlegenen Gemeindemitglieder auch durch
Eintragung im Kirchenbuch zu ehren, wird angeordnet,
daß ihre Namen in das Verzeichnis der Verstorbenen auf
besonderen Seiten ohne Nummer eingetragen werden.

Über den Dienstgrad und Truppenteil, Ort, Zeit und
nähere Umstände des Todes und den Ort der Bestattung
sind Erkundigungen bei den Standesämtern oder den An-
gehörigen einzuholen und diese ebenfalls zu vermerken.

Oldenburg, den 14. Oktober 1939.

Oberkirchenrat.

Volkers.

№ 39.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend Änderung der Dienst-
anweisung für die Organisten vom 17. Juli 1925.

Oldenburg, den 16. Oktober 1939.

Die Dienstanweisung für Organisten vom 17. Juli 1925 (Kirchengesetzblatt Band X, Seite 101) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt I wird in Ziffer 2 dem dritten Absatz folgender Satz nachgefügt:

Soweit nach örtlicher Regelung die Amtshandlungen in der Kirche allgemein durch Orgelspiel ausgestattet werden, kann die Vergütung nebst Unkosten auf die Kirchen- bzw. Organistenbefoldungskasse übernommen werden.

Oldenburg, den 16. Oktober 1939.

Oberkirchenrat.
Volkers.

Nachrichten.

Gestorben sind:

- am 9. Juli 1939 Pfarrer i. R. Beushausen (Jever);
- am 8. August 1939 Pfarrer i. R. Hanßmann (Edewecht).

Der Vakanzprediger Soeken ist am 4. Juni 1939 in das Pfarramt der 4. Pfarrstelle in Delmenhorst eingeführt worden.

- Es sind beauftragt
- mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers:
Vakanzprediger Rogge in Waddens,
" Höpfen in Goldenstedt;
 - mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers:
Hilfsprediger Aug. Wilh. Schmidt in Ohmstedde,
" Haas in Apen (Augustfehn).

Ferner sind mit der Wahrnehmung der Vertretung aus Anlaß der Einberufung von Pfarrern zum Heeresdienst beauftragt

in Esenshamm prov. Hilfsprediger Rütther,
in Brake Vakanzprediger Bruns.

Ordiniert sind

am 28. Mai 1939

Vakanzprediger Bruns in Oldenbroß,
Vakanzprediger Bultmann in Schwei,
Hilfsprediger Deichmann in Brake,
Vakanzprediger Stegmann in Großenmeer,

am 10. September 1939

Vakanzprediger Dr. Schröder in Jever.

Das Examen pro ministerio hat am 10. August
1939 bestanden Vakanzprediger Dr. Schröder in Jever.

Die Organistenprüfung haben bestanden

am 16. Juni 1939

Else Burmeister in Oldenburg,
Hermann Nelle in Oldenburg,
Heino Schwarting in Elsfleth,

am 25. August 1939

Ingrid Bruns in Ohmstede,

am 18. September 1939

Eduard Beuschel in Wilhelmshaven.

Der Hilfspfarrer Olaf Düsterbehn bei dem Straf-
gefängnis und Arbeitshaus in Vechta vom Generalstaats-
anwalt mit Wirkung vom 1. September 1939 zum
Pfarrer daselbst ernannt worden.

Die am 30. Juni 1939 in Stollhamm verstorbene
Witwe Johanne Riesebieter geb. Kollstede hat der Kirchen-
gemeinde Stollhamm 500 *R.M.* unter bestimmten Be-
dingungen vermacht.

Betr. Beslagnng kirchlicher Gebäude.

Auf den Runderlaß des Herrn Reichsministers des
Innern vom 3. März 1939 über die Flaggensetzung der
öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften, abgedruckt im
Ges. Bl. d. D.R. Seite 53 und das Rundschreiben der
D. Ev. Kirche v. 31. 5. 39, mitgeteilt durch Rundschreiben
des D.R. v. 9. 6. 1939, wird hingewiesen.